

Titel der Drucksache:

Gehwegbreite

Drucksache

**0730/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen		öffentlich

## Einwohneranfrage

### Anfrage

In der Thüringischen Landeszeitung, Thüringer Allgemeinen, OTZ und in Intermedien wurde Bericht erstattet: "ERFURT. Wie breit müssen Gehwege sein? Der Oberbürgermeister beanstandet eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung, weil sie gesetzeswidrig sei".

Werbeaufsteller auf Gehwegen gesetzeswidrig  
 Stadtratsbeschluss wird beanstandet.

Um den Erfurter Einzelhandel bei der Wiederbelebung nach dem Lockdown zu unterstützen, hat der Stadtrat im März ein Maßnahmenpaket beschlossen. Dazu gehörte die Möglichkeit, Werbeaufsteller unbürokratisch vor Geschäften aufzustellen, solange eine Gehwegbreite von 80 Zentimetern gewährleistet bleibt. Doch weil das nach Ansicht der Stadtverwaltung rechtswidrig ist, hat der Oberbürgermeister den Beschlusspunkt beanstandet und den Stadtrat aufgefordert, ihn wieder aufzuheben.

Die Regelung beeinträchtigt die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs massiv, heißt es. Weil nicht nur Fußgänger selbst, sondern auch Kinderwagen, Gehhilfen, Rad fahrende Kinder oder Gepäck berücksichtigt werden müssten, werde eine Mindestgehwegbreite von 2,50 Meter empfohlen. Bei Warenauslagen seien auch 1,50 Meter noch möglich. Der Stadtratsbeschluss mit seinen 80 Zentimetern Gehwegrest führe aber dazu, dass "ein sicheres Begehen der Fußgänger nicht mehr gewährleistet ist". Die Stadt laufe auch Gefahr, bei einem Fußgängerunfall im Bereich eines Aufstellers Schadensersatz leisten zu müssen. Bereits bei der Beschlussfassung hatte die Verwaltung vor rechtlichen Schwierigkeiten gewarnt.

Frage 1:

Wie breit muss ein Gehweg mindestens sein, damit dieser, im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die Sicherheit des Fußgängerverkehrs nicht massiv beeinträchtigt?

Frage 2:

Ab welcher Gehwegbreite gilt der Gehweg im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als nicht gesetzwidrig?

Anlagenverzeichnis

, 

Datum, Unterschrift